Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/4/26 9ObA34/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1995

Norm

GewO 1859 §82 litf

Rechtssatz

Das Fahren mit einem Autobus nach Alkoholgenuß ist grundsätzlich eine beharrliche Pflichtenvernachlässigung. Die aus dem Arbeitsvertrag geschuldeten Pflichten eines Buslenkers umfassen nicht nur die Unterlassung von jeglichem Alkoholgenuß während der Dauer der Fahrt mit Fahrgästen, sondern auch bis zur Beendigung der Dienstfahrt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 34/95
  Entscheidungstext OGH 26.04.1995 9 ObA 34/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0060627

Dokumentnummer

JJR_19950426_OGH0002_009OBA00034_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at